

Verwaltungsgemeinschaft Meerane-Schönberg



Stadt Meerane als erfüllende Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft mit der
Gemeinde Schönberg gemäß §§ 7, 8 SächsKomZG

■ Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane

Piratenpartei Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Fachbereich: Bürgerdienste
Bearbeiter: Herr Braun
Durchwahl: 03764/54282
Fax: 03764/54270
E-Mail: braun@meerane.eu
Zeichen: FB32/650.333/49/2013/Brn
Meerane, 04.07.2013

Erlaubnis zum Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum Gemeinde Schönberg

Sehr geehrter Herr Schnabel,

entsprechend Ihrem Antrag vom 19.08.2012 erteilen wir nach § 18 Sächsisches Straßengesetz auf eigene Gefahr,
vorbehaltlich der Rechte Dritter und in jederzeit widerruflicher Weise, die

ERLAUBNIS

in der Zeit vom **12.08. bis 22.09.2013** für Werbeträger / Plakatanschlätze / Plakatierungen / Ständer / Säulen o. ä. öffentliche
Standorte in **Schönberg** beanspruchen zu dürfen.

„Bundestagswahl 2013“

I. Auflagen, Bedingungen, Hinweise:

1. Der Inhalt der Plakate darf der allgemein anerkannten öffentlichen Ordnung sowie dem Grundgesetz der
Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen.
2. **Jeder Werbeträger** oder **jedes Plakat** ist mit den **beigefügten Aufklebern, rechts oder links oben, zu versehen**.
Ohne diese Kennzeichnung handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung und ist damit kostenpflichtig.
3. Die o. g. Werbeträger sind so aufzustellen, dass ein Herumfliegen auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen
unmöglich ist, die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden, zu Kreuzungen,
Signalanlagen und Verkehrsinseln ein Mindestabstand von 10 m eingehalten wird.
4. Die Plakatierung in und an den Wahllokalen sowie in einem angemessenen Bereich rund um die **Wahllokale**, vor
allem aber im Sichtbereich, ist **am Wahltag verboten**.

Wahllokale der Gemeinde Schönberg:

Gemeindeverwaltung Schönberg, Hauptstraße 51, 08393 Schönberg
Bauernstube, Waldenburger Straße 22, 08393 Schönberg OT Tettau
Dorfgemeinschaftszentrum, Weidendorfer Straße 4, 08393 Schönberg OT Pfaffroda

5. Bei der Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum sind folgende Abmaße bzw. Lichtraumprofile
einzuhalten:

a: vom Fahrbahnrand 0,5 m
b: Höhe des Werbeträgers über dem Geh- bzw. Radweg 2,25 m
c: Abstand zur Hauswand mindestens 1,0 m

Stadtverwaltung Meerane
Lörracher Platz 1, 08393 Meerane

meerane

www.schoenberg-sachsen.de
info@schoenberg-sachsen.de
www.meerane.de
post@meerane.de

Gemeinde Schoenberg
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Konto 3 633 000 762

6. Der § 33 Abs. 2 StVO (Verkehrsbeeinträchtigungen) ist zu beachten. „(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
7. Sollten die Werbeträger nicht den Bestimmungen der StVO entsprechen, werden diese von uns als NICHT GENEHMIGT angesehen und auf Ihre Kosten entfernt, was Ihnen hiermit angedroht wird.
8. An Bäumen dürfen keine Werbeträger befestigt werden. Wenn Werbeträger an Bäumen angebracht sind, lassen wir diese im Wege der Ersatzvornahme unverzüglich auf Ihre Kosten entfernen, was Ihnen hiermit nach §§ 19, 20, 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz angedroht wird.
9. Sollten innerhalb des Plakatierungszeitraumes Beschädigungen auftreten bzw. die Werbeträger unansehnlich werden, so sind diese durch neue zu ersetzen.
10. Die Werbeträger sind spätestens am zweiten Tag nach Erlaubnisdauer bzw. am darauf folgenden Werktag wieder vollständig zu entfernen. Wenn die Werbeanlagen nicht entfernt werden, werden sie von uns im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten entfernt (§ 20 Sächsisches Straßengesetz).
11. Für jeden Schaden an der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Erlaubnisnehmer verantwortlich. Die Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Meerane-Schönberg von allen Ersatzansprüchen, die aus dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar gegen die Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden, freigestellt wird.
12. Anordnungen der mit der Überwachung beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Die Erlaubnis ist widerruflich.
13. Größe der Werbeträger: **DIN A1** Anzahl: **10 Einzelplakate**

II. Gebühr:

1. Nach §§ 1, 2, 6 und 25 Sächsisches Verwaltungskostengesetz und Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 22.11.2005 wird eine Gebühr von **00,00 EUR** erhoben.
2. Analog nach der Sondernutzungssatzung Meerane und dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 22.11.2005 wird eine Sondernutzungsgebühr von **00,00 EUR** erhoben.
3. Nach § 18 Abs. 4 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen wird eine Sicherheitsleistung von **50,00 EUR** erhoben. Diese wird nach restloser, fristgemäßer Entfernung der Plakate wieder zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht zeitgerechter Entfernung der Plakate wird die Kautionsleistung einbehalten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann binnen eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Meerane, Lössener Platz 1, 08393 Meerane, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Braun
Straßenverkehrsbehörde

IV. Hinweis:

Werbung an Litfasssäulen

Litfasssäulen gehören seit mehr als 100 Jahren zum Werbebild unserer Städte. Gut gestaltete Plakate auf den Säulen erzielen eine hohe Werbewirkung und Information. Erreicht wird dieses Ziel jedoch nur bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Immer wieder wird das Erscheinungsbild der Säulen durch „Wildplakatierung“ wesentlich gemindert. Diese „Wildplakatierung“ ist verboten und kann geahndet werden. Um eine fachgerechte Plakatierung zu erreichen, hat die Stadtverwaltung Meerane eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Für die Bewirtschaftung der Litfasssäule in der Stadt Meerane ist die Firma Neuwerbung, Filiale Glauchau, Tunnelweg 1, 08371 Glauchau, Telefon (03763) 78107, Fax 52320 zuständig.